

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Biebergemünd

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst die Gemeinde Biebergemünd.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Biebergemünd. Seine Kurzbezeichnung lautet SPD Biebergemünd. Sein Sitz ist Biebergemünd.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung. Die vollständige Zahlung der Beiträge bis zum Zeitpunkt des Austritts bleibt unberührt.
6. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
7. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden im Bankeinzugsverfahren erhoben oder kassiert.

§ 4**Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen, Entschlüssen und die Entlastung des Vorstandes.

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Die Einladungsfrist kann auf drei Tage verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem oder den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6

Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - **dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:**
dem/der Vorsitzenden oder einer gleichberechtigten Doppelspitze
zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Kassierer/-in und Stellvertreter/-in,
dem/der Schriftführer/-in und Stellvertreter/-in,
dem/der Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung
 - **dem erweiterten Vorstand bestehend aus:**
dem haupt- oder geschäftsführenden Vorstand und einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer). Sie soll in der Regel zehn Prozent der Mitglieder nicht übersteigen.

Kraft Amtes gehören dem Ortsvereinsvorstand ferner an (mit beratender Stimme, sofern sie nicht gewählte, stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind) aus dem Bereich des Ortsvereins gewählte Bundestags-, Landtags- oder Kreistagsabgeordnete.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

§ 7

Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

die/der Vorsitzende oder eine gleichberechtigte Doppelspitze,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der/die Kassierer/-in und Stellvertreter/-in,
der/die Schriftführer/-in und Stellvertreter/-in,
die Revisoren
die weiteren Mitglieder (Beisitzer/-innen)

Wählbar sind alle Mitglieder des Ortsvereins, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder schriftlich mitgeteilt haben, dass sie sich zur Wahl stellen und auch bereit sind, das Amt anzunehmen.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und bis zu vier Wahlhelfer. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er kann die Wahlleitung nach erfolgter Wahl des/der oder den Vorsitzenden an diese übertragen. Die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten sind strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8

Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die formelle als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
2. Die Revisoren berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11

Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Es können, nach den geltenden Grundsätzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD, Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
2. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen Süd und der Satzung des Unterbezirks Main-Kinzig in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 07. August 2020 in Kraft.

Karin Linhart

Vorsitzende/r

Dr. Martin Loder

Vorsitzende/r

Heinz Fringes

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Martina Glaab

Stellvertretende/r Vorsitzende/r